

Allgemeine Verkaufsbedingungen der PMP Industrie- und Antriebstechnik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sämtliche Leistungen der PMP Industrie- und Antriebstechnik GmbH („PMP“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die PMP mit seinen Kunden („Käufer“) abschließt. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), ein juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob PMP die Ware selbst herstellt oder bei Lieferanten einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten ebenfalls für die Aufbereitung, Reparatur, Wartung und Modifikation der Waren, Ein- und/oder Ausbau der Waren bzw. der Unterstützung des Kunden durch PMP hierbei, der Fehleranalyse und/oder -behebung sowie den Austausch einzelner Komponenten der Ware wenn dies als vertraglicher Leistungsumfang zwischen PMP und dem Käufer vereinbart worden ist und unabhängig davon, ob die Waren von PMP oder einem Dritten geliefert worden sind. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers bzw. bei Auftragserteilung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge.

(3) Diese AVB von PMP gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PMP ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese AVB gelten auch dann, wenn PMP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch PMP maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von PMP sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann PMP innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen PMP und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AVB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von PMP vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) PMP behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von PMP abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von PMP weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von PMP diese Gegenstände vollständig an PMP zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von PMP zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, behält sich PMP vor, die Preise an die bei Lieferung gültigen Listenpreise von PMP (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts) anzupassen. Ebenso behält sich PMP vor, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen, bei Änderung der Lohn-, Material oder Einstandspreise, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.

(3) In Fällen dringender Lieferungen ist PMP berechtigt, die folgenden Preisaufläge zu verlangen: Wünscht der Käufer eine Lieferung innerhalb von 24 Stunden, so beträgt der Aufschlag 20 % auf den Nettopreis in EURO ab Werk. Soll die Lieferung innerhalb von 48 Stunden erfolgen, so beträgt der Aufschlag 15 % auf den Nettopreis in EURO. Bei Annahme von Ware seitens PMP an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, wird ein Aufschlag in Höhe von 150,00 € vereinbart.

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei PMP. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

(5) Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Rechnungsbeträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs durch PMP bleibt unberührt.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) PMP ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn PMP nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PMP durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von PMP bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Sollte eine Abnahme erforderlich sein, ist der Abnahmetermin, hilfsweise die Anzeige der Abnahmebereitschaft maßgeblich, es sei denn Abnahme wird berechtigterweise verweigert.

(2) Sofern PMP verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die PMP nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird PMP den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist PMP berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird PMP unverzüglich erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung umfasst insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Lieferanten von PMP, wenn PMP ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder PMP noch den Lieferanten von PMP ein Verschulden trifft oder PMP im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(3) PMP kann vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen

Verpflichtungen PMP gegenüber nicht nachkommt oder kaufmännische und/oder technische Fragen zwischen den Parteien nicht geklärt sind. Sonstige Rechte von PMP aus Verzug des Käufers bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle des Lieferverzugs kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. PMP bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Im Übrigen ist die Haftung von PMP gem. § 8 dieser AVB beschränkt.

(5) PMP haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die PMP nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse PMP die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist PMP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(6) PMP ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, PMP erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

(7) Gerät PMP mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird PMP eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von PMP auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser AVB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist PMP berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab Lager auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Die Sendung wird von PMP nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(4) Soweit PMP nach der Verpackungsverordnung die zum Transport oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurück zu nehmen, trägt der Käufer die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder – soweit möglich und angemessen – die Kosten für die erneute Verwendung der Verpackung.

(5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen geht die Gefahr ab Eintritt des Annahmeverzugs auf den Käufer über. Darüber hinaus ist PMP berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet PMP eine pauschale Entschädigung in Höhe von mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von PMP (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass PMP überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Abnahme

(1) Wenn Werkleistungen vertraglich zwischen dem Kunden und PMP vereinbart worden sind, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, sofern nicht nach der Beschaffenheit der vertragsgemäß erbrachten Leistung Abnahme ausgeschlossen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

(2) Die von PMP erbrachte Leistung gilt als abgenommen, wenn PMP dem Kunden nach Erbringung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

(3) Erfolgt die Abnahme des Kunden in Kenntnis eines oder mehrerer Mängel, stehen ihm die Gewährleistungsansprüche aus diesen AVB nur dann zu, wenn der Kunde sich Die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche wegen des Mangels bzw. der Mängel bei der Abnahme vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von PMP aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich PMP das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden angemessen zum Neuwert der Ware zu versichern. Die pfleglich Behandlung umfasst insbesondere Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die der Käufer auf seine Kosten durchzuführen ist, sofern diese erforderlich sind.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat PMP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die PMP gehörenden Waren erfolgen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist PMP berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PMP ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf PMP diese Rechte nur geltend machen, wenn PMP dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(5) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von PMP entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PMP als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PMP Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten,

vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an PMP ab. PMP nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 3 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben PMP ermächtigt. PMP verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PMP nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und PMP den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 4 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann PMP verlangen, dass der Käufer PMP die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist PMP in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen von PMP um mehr als 10%, wird PMP auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von PMP freigeben.

§ 8 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Grundlage der Mängelhaftung von PMP ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene vertragliche Vereinbarung.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn PMP nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge PMP nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von PMP ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an PMP zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet PMP die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist PMP nach innerhalb angemessener Frist von PMP zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder einer fehlgegangenen Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Sind Werkleistungen Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen PMP und dem Kunden, ist der Kunde in dringenden Fällen berechtigt, in Abstimmung mit PMP den Mangel selbst zu beseitigen.

(4) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet PMP nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann PMP vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von PMP kann der Käufer unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die PMP aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird PMP nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen PMP bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder,

beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen PMP gehemmt.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von PMP den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(8) Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(10) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(11) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder aus dem Produkthaftungsgesetz, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren die Gewährleistungsansprüche in fünf Jahren.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von PMP auf Schadensersatz ist nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) PMP haftet in Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) In sonstigen Fällen haftet PMP bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit PMP wegen einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die PMP bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung von PMP, gleich aus welchem Rechtsgrund und abgesehen von den Verzugsschäden aus § 4, ausgeschlossen.

(5) Soweit PMP technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von PMP geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, insbesondere im Rahmen des kostenlosen Angebotes eines Servicetelefons für den Käufer seitens PMP, geschieht dies unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Sollte sich eine Verantwortlichkeit von PMP aufgrund eines Vertragsverhältnisses, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung im Einzelfall ergeben, ist die Haftung von PMP nach Maßgabe dieses § 9 beschränkt.

(6) Soweit die Haftung von PMP gemäß der vorstehenden Regelungen beschränkt ist, gilt diese Beschränkung in gleicher Weise auch für die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von PMP.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von PMP in Haan, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. PMP ist jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Stand: September 2018